jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/11/12 97/16/0063

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.11.1997

Index

L65000 Jagd Wild
L65007 Jagd Wild Tirol
32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §15 Abs1;
GebG 1957 §17 Abs1;
GebG 1957 §33 TP5 Abs1 Z1;
JagdG Tir 1983 §46;
JagdRallg;

Beachte

Besprechung in:AnwBl 1998/10, S 636-637;

Rechtssatz

Da für die Beurteilung der Gebührenschuld bei einem eindeutigen Urkundeninhalt allein dieser Urkundeninhalt von Bedeutung ist, ist im konkreten Fall (der Abgabepflichtige pachtete eine Jagd) nicht von Bedeutung, daß sich die vertraglich vereinbarte Fütterungspflicht bereits aus dem Gesetz (hier § 46 Tir JagdG 1983) ergibt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997160063.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

05.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at